Wien, Donnerstag, den 28. September 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moriß Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die „Räumung" nach österreichischem Wasserrechte.

Die Gerinne öffentlicher oder sogenannter Privatgewässer sind entweder natürliche Bodenvertiefungen oder durch die natürliche Kraft des Gewässers selbst gebildete Rinnsale, Bach- oder Flußbette oder aber künstliche Anlagen.

Beide Kategorien erleiden (von den Ausnahmsfällen der Alluvion, Avulsion und Insula nata abgesehen) durch Sinkstoffe oder Pflanzenwuchs und Eisbildung (ebenso wie das Gewässer selbst) mehr oder minder belangreiche Veränderungen oder Umbildungen.

Sowohl der Pflanzenwuchs, als auch die bei natürlichen oder künstlichen Gefällsbrüchen im ausgedehnteren Maße auftretenden Ablagerungen von Sinkstoffen sind entweder auf natürliche oder künstliche Ursachen oder auf das Zusammenwirken von beiderlei Ursachen zurückzuführen.

Anpflanzungen beschränken sich wohl zumeist auf Böschungen und Ufer; Sinkstoffe, wie z. B. Sand, Schotter, Erde, Schlamm und Steine, werden zumeist aus dem Oberlaufe der Haupt- und Nebengerinne in Folge natürlicher Vorgänge theils ständig, theils vorübergehend, nicht selten aber auch durch gewillkürte Einlagerungen oder Einleitungen zugeführt.

Die Eingangs bezeichneten Veränderungen können: entweder die nutzbringende Verwendung des Gewässers gefährden, beeinträchtigen oder ausschließen oder aber schädliche Einwirkungen des Gewässers hervorrufen oder vermehren.

Kann den Entstehungsursachen der Veränderungen nicht oder nicht vollständig begegnet werden, so können die angedeuteten Nachtheile einzig und allein durch die sogenannte Räumung der Gerinne verhindert, beseitigt oder doch vermindert werden.

Zum Unterschiede von der sogenannten Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis aus Wasserlaufgerinnen, bei welcher die Aneignung dieser Materialien in Absicht auf deren Benützung den End- oder Hauptzweck bildet, wird schon sprachgebräuchlich unter der „Räumung": die sachgemäße Beseitigung des Pflanzenwuchses, der Ablagerungen und des Eises in Absicht auf die Minderung oder Behebung der aus ihrem Vorhandensein sich ergebenden Nachtheile verstanden, bei welchem diesem End- oder Hauptzwecke gegenüber die auch hiebei sich ergebende Gewinnung der gleichartigen Materialien entweder gar nicht oder doch nur nebensächlich oder sogar als wasserwirthschaftliche Last in Betracht kommt.

Eine auf die möglichst nutzbringende Verwendung der Gewässer und die thunlichste Abwehr gegen deren schädliche Einwirkungen abzielende Wasserwirthschaft muß schon nach der Natur der Sache und insbesondere auch im Hinblicke auf die aus dem Zusammenhange der Gewässer sich ergebenden Beziehungen gewissermaßen von selbst dazu gelangen, grundsätzliche Regeln über die oben näherbezeichnete Räumung aufzustellen.

Hiebei gelangt sie zur Anerkennung von Berechtigungen und Feststellung von Verpflichtungen, zur Unterscheidung von unmittelbar und mittelbar Berechtigten und Verpflichteten, zur Begründung von Concurrenzen und zur Ueberweisung des über die Einzelnwasserwirthschaft Hinausgehenden an die betroffenen Gesammtheiten.

Wie ihr von ihrem Standpunkte aus die rechtliche Eigenschaft des Gewässers gleichgiltig ist, so ist ihr für ihre Forderungen auch die rechtliche Eigenschaft des Gerinnes als solches unmaßgeblich, weil es für die Forderungen einer die obigen Ziele verfolgenden Wasserwirthschaft unentscheidend ist, ob öffentliches oder privates Gewässer über öffentliches oder Privatgut fließt; ja, sie wird schließlich dazu gedrängt, sich sogar solches öffentliches oder Privatgut dienstbar zu machen, welches dem Gerinne anraint, sie wird endlich dazu gedrängt, auf die Frage der Zueignung des Räumungsmateriales jenen Einfluß zu üben, der sich theils aus der Natur der Sache, theils aus der Erwägung von selbst ergibt, daß die sachgemäße Räumung das natürliche oder künstliche Gerinne lediglich bloßzulegen, keineswegs aber zu ändern hat.

Was darüber hinausgeht, gehört aber schon in ein anderes wasserwirthschaftliches Gebiet, nämlich in das von Schutz- und Regulirungsbauten; mit anderen Worten: die Räumung der Gerinne ist sinngemäß mit der Instandhaltung derselben identisch.

Nach diesen dem Wesen nach rein thatsächlichen Vorbemerkungen soll nun die Räumungsfrage vom Standpunkte des positiven Gesetzes aus eingehend behandelt werden. Es wird das Verständniß dafür jedenfalls erleichtert, wenn dieser Behandlung die gesetzlichen Bestimmungen über die sogenannte „Gewinnung" bestimmter Materialien aus Wasserläufen vorangestellt werden.

Das Gesetz behandelt die sogenannte Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis im Capitel über die Benützung der Gewässer.

Zutreffend ist diese Bezeichnung nur in Ansehung des Eises, das ist des Wassers in fester Aggregatform; in Ansehung der übrigen Objecte der sogenannten Gewinnung kann von der Benützung des

Gewässers nur in einem uneigentlichen Sinne des Wortes die Rede sein. Sachlich richtig könnte nur von der Gewinnung der in Rede stehenden Materialien aus Wasserläufen die Rede sein, welche nur wegen des möglichen Einflusses auf die eigentliche Benützung des Wassers selbst einen Gegenstand der Regelung durch das Wasserrechtsgesetz als solches zu bilden hätte.

Das Gesetz regelt die in Rede stehende Gewinnung ausdrücklich nur bezüglich der öffentlichen Gewässer.

In diesen ist dieselbe Jedermann, und zwar überall dort gestattet, wo es behördlich nicht verboten ist.

Nachdem das Gesetz nicht unterscheidet, ob das Wasserlaufgerinne Privat- oder öffentliches Gut ist, so wäre die gegenständliche Gewinnung auch dann und dort verstattet, wenn und wo öffentliches Gewässer über Privatgut fließt. In der Regel wird der Eigenthümer des Gerinnes allein in der Lage sein, von der sonst Jedermann verstatteten Gewinnung Gebrauch zu machen, weil dieselbe naturgemäß an die Voraussetzung des freien oder verstatteten Zuganges und rücksichtlich der freien oder verstatteten Zufahrt geknüpft ist. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß überall dort, wo ein solcher Zugang oder eine solche Zufahrt freisteht oder verstattet erscheint, der Eigenthümer des Gerinnes die Ausübung der gesetzlichen Verstattung bloß aus dem Titel seines Eigenthumes an dem Gerinne Niemandem versagen und rücksichtlich Niemanden daran verhindern kann.

Beim sogenannten Privatgewässer erscheint die bisher besprochene, in der Gewinnung der namhaft gemachten Materialien bestehende Benützung des Gewässers jedem Anderen, als dem sogenannten Eigenthümer des Gewässers verwehrt.

Was nun die Ausübung des Rechtes der in Rede stehenden Gewinnung anbelangt, so verordnet das Gesetz ausdrücklich, daß erstens durch dieselbe weder die Beschaffenheit des Wassers verändert, noch der Wasserlauf und das Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemandem ein Schaden zugefügt werden darf, und daß zweitens bei derselben die auf dieselbe Bezug habenden Polizeivorschriften beobachtet werden müssen.

Beim Privatgewässer muß zwischen stehendem und fließendem Gewässer unterschieden werden.

Bei Ersterem tritt — unbeschadet der durch besondere Rechtstitel etwa begründeten Ausnahmen — die im Eigenthumsrechte gelegene Befugniß, von der in Rede stehenden Gewinnung nach Belieben Gebrauch zu machen, in volle Wirksamkeit und kann sohin auch durch Polizeivorschriften in keinerlei Weise beirrt werden.

Bei fließenden Privatgewässern erscheint aber die gegenständliche Gewinnung als sogenannte Benützung des Gewässers durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt und darf auch durch die gegenständliche Benützung von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.

Zieht man noch in Betracht, daß auch bei Privatgewässern zu jeder Benützung, durch welche auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht, eine behördliche Genehmigung erforderlich ist — so erscheint auch für den Privateigenthümer eines zumal fließenden Gewässers kein mehrerer Raum für die Ausübung der gegenständlichen Gewinnung, als sonst in öffentlichen Gewässern für Jedermann.

Was nun die Räumungsfrage anbelangt, so regelt das Gesetz dieselbe, ohne in Detailbestimmungen einzugehen und ohne zwischen öffentlichen oder Privatgewässern zu unterscheiden — ausdrücklich nur bezüglich der künstlichen Gerinne; es enthält aber eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen, welche es ermöglichen, nicht bloß die mangelnden Detailbestimmungen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 6 und 7 des a. b. G.-B. unzweifelhaft zu erschließen, sondern auch bezüglich der natürlichen Gerinne etwas Klarheit zu schaffen.

Das Gesetz verpflichtet zur Räumung künstlicher Gerinne in fester Reihenfolge:

1. Denjenigen, dem die Pflicht dazu kraft besonderer rechtsgiltiger Verträge oder anderer Rechtstitel obliegt;

2. den „Eigenthümer" der „Anlage" und

3. wenn der „Eigenthümer" nicht ausgemittelt werden kann, diejenigen Personen, welche die Anlage benützen.

Ad 1. Die rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer als der Eigenthümer oder Benützer einer Anlage können civil- oder öffentlichrechtlicher Natur sein; sie können für den anderen die Verpflichtung als eine ausschließliche, also als unbedingt priorirte, oder als eine solche constituiren, bei welcher der Eigenthümer oder Benützer der Anlage oder Beide in Concurrenz treten.

Ad 2. Nachdem das Gesetz von dem Eigenthümer „der Anlage" spricht und nicht etwa von dem Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, welcher das Gerinne bildet, so versteht es darunter zweifellos eine Person, für welche nicht die civilrechtliche Eigenschaft des Grundeigenthümers maßgebend ist. Der Eigenthümer der Anlage kann auch, muß aber nicht Eigenthümer des betroffenen Grund und Bodens sein, dieser kann vielmehr entweder öffentliches Gut oder fremdes Privatgut sein, welches mit der Servitut der Wasserleitung belastet ist. Die Bezeichnung „Eigenthümer" der Anlage ist im Sinne des Wasserrechtsgesetzes auch nicht wörtlich zu nehmen. Es erhellet dies insoferne aus dem Gesetze selbst, als es zur Bezeichnung der Person, die es rücksichtlich einer künstlichen Wasserwerksanlage als den Träger der Rechte und Pflichten angesehen und behandelt wissen will, sich einer höchst verschiedenen Ausdrucksweise bedient, und zwar der diesfalls offenbaren Synonyma: „Wasserberechtigter", „Besitzer", „Werksbesitzer", „Unternehmer" und „Bauführer".

Ad 3. Für die principielle Verpflichtung der Benützer einer Anlage ist es unentscheidend, ob die Benützung eine rechtsbeständige oder bloß thatsächliche, oder aber eine unmittelbare oder bloß mittelbare ist.

Es kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß das Gesetz Denjenigen, den es zur Räumung für verpflichtet erklärt, auch reciprok dafür berechtigt ansieht.

Dies ausdrücklich hervorzuheben, erscheint deßhalb nothwendig, weil die Erfüllung der Verpflichtung mit besonderen Berechtigungen ausgestattet ist, deren Geltendmachung von eminenter Bedeutung ist.

Es gehören hieher: das zweifellose Recht auf Untersagung gewillkürter Einlagerungen oder Einleitungen einschließlich der Verfolgung derselben als Wasserfrevel und die später noch näher zu bezeichnenden Legalservituten gegenüber dem Uferbesitzer.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzconflicts-Entscheidung. Eine zwischen der Staatsverwaltung und einer Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung über die freiwillige Beitragsleistung der Gemeinde zur Erhaltung eines Staatsgymnasiums begründet kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältniß. Zur Entscheidung über die Giltigkeit und den Umfang eines solchen Uebereinkommens sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 4. Juli 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über den Antrag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterreicht de praes. 15. April 1899, Z. 127 R.-G., auf Entscheidung eines bejahenden Competenz-Conflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung der bei dem k. k. Kreisgerichte in Pisek mit der Klage de praes. 15. October 1897, Z. 4841, anhängig gemachten Streitsache wegen Leistung von Beiträgen für das k. k. Obergymnasium in Pisek seitens der Stadtgemeinde Pisek sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Gründe: Als im Jahre 1850 die Reducirung des bis dahin sechsclassigen Gymnasiums in Pisek zu einem Untergymnasium in Frage stand, erklärte sich die Unterrichtsverwaltung mit dem Ministerial-Erlasse vom 8. September 1850, Z. 7429, bereit, die für die bis dahin bestandenen sechs Classen systemisirten Lehrstellen fortbestehen zu lassen, wenn Localmittel vorhanden wären, um damit die Kosten der 7. und 8. Classe zu bestreiten, und die Anstalt auf diese Weise zu einem vollständigen Gymnasium zu erheben. Nach längeren Ver-

handlungen, während welchen die Gemeinde in einer Eingabe vom 13. Juli 1850, Z. 1620, weiters durch eine Deputation in dem bei der k. k. Statthalterei in Prag aufgenommenen Protokolle vom 30. September 1850, dessen Inhalt in der Sitzung des Piseker Gemeindeausschusses vom 13. December 1850 förmlich genehmigt wurde, endlich in dem unter Intervention des damaligen Ministerial-Referenten Sectionsrathes Ritter von Kleemann gefaßten Beschlusse des Stadtrathes vom 19. April 1853 bestimmte Erklärungen abgegeben hatte, wurde die Verpflichtung der Commune in dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Juni 1853, Z. 5635, im Wesentlichen dahin zusammengefaßt, daß die Gemeinde verpflichtet sei: 1. zur Bestreitung der Activitätsbezüge des Lehrpersonals einen Jahresbeitrag von 3200 fl., beziehungsweise 3500 fl. C.-M. beizutragen; 2. ein Drittel der normalmäßigen Pensionsgebühren aller am Gymnasium bestellten Lehrkräfte der Staatscasse zu ersetzen; 3. das physikalische Cabinet zu ergänzen; 4. und 5. für die naturhistorischen Lehrmittelsammlungen und für die Gymnasial-Bibliothek jährlich je 50 fl. zu entrichten; 6. Gymnasiallocalitäten beizustellen; und 7. für die Beheizung derselben zu sorgen. Diesen Verpflichtungen ist die Gemeinde bis zum Jahre 1894 im Allgemeinen nachgekommen und hat sie nur der Leistung des Pensionsdrittels sich zu entziehen versucht. Die Commune wurde aber diesfalls im administrativen Wege zur Leistung der bezüglichen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, soweit dieselben bestritten waren (mit den Ministerial-Erlässen vom 3. December 1889, Z. 1236, beziehungsweise vom 18. Mai 1877, Z. 2400) verhalten, und hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Legalität dieser Entscheidungen mit den Erkenntnissen vom 19. November 1890, Z. 3637, und vom 29. November 1877, Z. 1594, ausdrücklich anerkannt. Trotzdem blieb die Gemeinde mit der Leistung des Pensionsdrittels im Rückstande, und verweigerte seit dem Jahre 1894 auch die Einzahlung des Beitrages zur Bestreitung des Aufwandes für das Lehrpersonale. In Erwägung, daß die Zahlung des Pensionsdrittels immerhin der Gemeinde beschwerlich fällt, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Geneigtheit ausgesprochen, mit der Gemeinde zum Zwecke der Pauschalirung dieser Verpflichtungen in Verhandlungen zu treten. Die Gemeinde ging jedoch auf dieses Anerbieten nicht nur nicht ein, sondern nahm in der letzten Zeit in Betreff ihrer Leistungen für das Gymnasium gegenüber dem Aerar eine von der bisherigen verschiedene Haltung ein. Zunächst bestritt sie die Rechtsverbindlichkeit ihrer in den Fünfziger-Jahren gefaßten Beschlüsse wegen Uebernahme von Leistungen für das Gymnasium aus dem Grunde, weil diese Beschlüsse nicht die höhere Genehmigung erhalten hätten. Bevor noch der Gemeinde der Ministerial-Erlaß vom 21. Jänner 1897, Z. 28.005 ai 1896, mit welcher ihr eröffnet wurde, daß die erwähnten Beschlüsse nach dem damals zu Recht bestandenen Gemeinderechte einer höheren Genehmigung nicht bedurften, zugekommen war, hatte die Piseker Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 16. Jänner 1897 den Beschluß gefaßt, in der Folge keinerlei Beiträge für das Gymnasium zu leisten, ausgenommen die Beistellung von Schullocalitäten. Bezüglich der vor dem Jahre 1897 fällig gewordenen Leistungen bot die Gemeinde einen Vergleich an. Am 2. November 1897, Z. 52.216, berichtete die k. k. Finanz-Prokuratur in Prag dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, daß die Gemeinde Pisek gegen das Aerar die Aufforderungsklage wegen Berühmung mit Ansprüchen rücksichtlich der Beitragsleistungen der Commune für das Piseker Gymnasium beim k. k. Kreisgerichte in Pisek überreicht habe. Die Finanz-Procuratur hat gegen die Klageverbescheidung den Recurs ergriffen und in demselben die Competenz des Kreisgerichtes bestritten; dieser Recurs wurde jedoch vom Oberlandesgerichte abgewiesen. Auch die bei der ersten Tagsatzung seitens der Finanz-Procuratur erhobene Einwendung der Incompetenz der Gerichte wurde durch den vom Oberlandesgerichte bestätigten Beschluß des Piseker Kreisgerichtes vom 8. November 1898, G.-Z.-C.-G. I 100/16 1/98, abgewiesen. Sohin mußte sich die Finanz-Procuratur in den Streit einlassen, welcher inzwischen eine Aenderung dadurch erfahren hatte, daß die Stadtgemeinde Pisek ihre Aufforderungsklage in eine Feststellungsklage gemäß § 228 C.-P.-O. abgeändert hatte. Nachdem diese Aenderung ungeachtet des Protestes der Finanz-Procuratur zugelassen wurden war, erfloß das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Pisek vom 10. Februar 1899, Z.-C.-G. I 100/24 98/9, durch welches die Gemeinde mit ihren Ansprüchen zur Gänze abgewiesen wurde. Von der Erwägung ausgehend, daß die Entscheidung über Fragen des Schulwesens als solche des öffentlichen Rechtes nicht in die Competenz der Gerichte fällt, sondern gemäß der Hofdecrete vom 13. August 1784, J.-G.-S. Nr. 322 und vom 13. Juni 1785, G.-G.-S. Nr. 444, an die politischen Behörden verwiesen wurde und weiters über die Leistungen für öffentliche Unterrichtsanstalten nach dem Schulaufsichtsgesetze für Böhmen vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17 (§ 26, Z. 6 im Zusammenhalte mit § 39, Z. 3) die Unterrichtsbehörden, somit Verwaltungsbehörden zu entscheiden berufen sind, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 8. Februar 1899, Z. 2174, den böhmischen Landesschulrath beauftragt, im Wege der Finanz-Procuratur im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, G.-G.-Bl. Nr. 44, dem Kreisgerichte in Pisek mitzutheilen, daß seitens des genannten Ministeriums die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in dieser Streitsache in Anspruch genommen werde. Diese Verständigung kam dem Kreisgerichte, wie sich aus dessen Zuschrift vom 16. Februar 1899, C.-G. I 1001/25 98 II, ergibt, zu einer Zeit zu, in welcher der Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof laut der oben citirten Erkenntnisse zwar nicht über die Gesammtheit der gegenständlichen Verbindlichkeiten, wohl aber über einzelne, aus dem betreffenden Vortrage abgeleitete Leistungen und den Umfang derselben meritorisch entschieden, sonach die Competenz der Gerichte nicht anerkannt hat, so erklärt das Ministerium für Cultus und Unterricht auch angesichts der vorliegenden gerichtlichen Judicate keine Veranlassung zu haben, von seiner Auffassung abzugehen, erachtet vielmehr bei der gegenwärtigen Sachlage den Bestand eines affirmativen Competenzconflictes zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden für gegeben und stellt daher den Antrag, das k. k. Reichsgericht möge auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, den Bestand eines affirmativen Competenzconflictes als gegeben anerkennen und entscheiden, ob in der angeführten Streitsache die Verwaltungsbehörden oder die ordentlichen Gerichte zur Austragung competent sind.

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht überdies das ausdrückliche Petit gestellt, das Reichsgericht wolle im Sinne der Competenz der Administrativbehörden erkennen, und dies wie folgt begründet: Es sei ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes die Administrativbehörden, in Angelegenheiten des Privatrechtes die Gerichte zu entscheiden haben. Dies gelte überall, wo nicht durch besondere Bestimmung eine abweichende Normirung stattgefunden habe. Es frage sich also hier darum, ob die Vereinbarung der Regierung mit der Gemeinde Pisek einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter besitze. Eine Vereinbarung begründe nur wohl dann ein öffentlich-rechtliches Verhältniß, wenn das Interesse an diesem Verhältniß über jenes der vertragschließenden Parteien hinausreiche und jenes anderer Factoren berühre. Dies sei hier der Fall. Zwischen den in Rede stehenden vereinbarten Leistungen der Gemeinde und dem Bestande des Obergymnasiums in Pisek walte ein wesentlicher Zusammenhang ob, an dem Bestande dieses Gymnasiums sei aber das Interesse der Bevölkerung Piseks, also der Oeffentlichkeit betheiligt, Gleiches gelte sonach auch von den Leistungen der Gemeinde. Hieraus ergebe sich die Competenz der Verwaltungs-Behörden.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Daß die Gemeinde Pisek zur Leistung von Beiträgen auf das Piseker k. k. Staats-Obergymnasium gesetzlich verpflichtet wäre, wird Seitens des k. k. Ministeriums für Cultur und Unterricht nicht behauptet; es besteht auch thatsächlich kein Gesetz, welches der Gemeinde Pisek eine solche Verpflichtung auferlegen würde.

Es wurde somit durch die anläßlich der Absicht der Staatsverwaltung, das in Pisek bestandene k. k. sechsclassige Staatsgymnasium auf ein vierclassiges Untergymnasium zu reducieren, mit der Staatsverwaltung getroffene, mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Juni 1853, Z. 5635, beurkundete Vereinbarung, welche zwischen selbstständigen juristischen Personen

über vermögensrechtliche Fragen getroffen wurde, kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Verhältniß geschaffen.

Daß dieses Verhältniß als ein zweiseitig verbindlicher Vertrag auch Seitens des genannten Ministeriums aufgefaßt wurde, ergibt sich deutlich daraus, daß im Ministerial-Erlasse vom 10. October 1852, Z. 9701, anerkannt wurde, daß die bindende Kraft einer über die Erfüllung der gemachten Zusagen auszufertigenden Widmungsurkunde nur so weit reicht, als das Obergymnasium von der Regierung anerkannt und erhalten wird, und daß wieder diese Anerkennung zunächst durch die wirkliche Erfüllung der von der Gemeinde eingegangenen Verpflichtungen bedingt ist, sowie daraus, daß im Ministerial-Erlasse vom 24. Juni 1853, Z. 5635, ausdrücklich von einer „Vertragsstipulation" gesprochen wird.

Daß auch die Stadtgemeinde Pisek das Rechtsverhältniß seit jeher als ein privatrechtliches auffaßt, ergibt sich namentlich aus dem Inhalte ihres wider den Erlaß des k. k. böhmischen Landesschulrathes vom 3. März 1898, Z. 6025, (vorsichtsweise) ergriffenen Recurses, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, es seien die Administrativbehörden nicht competent.

Hiernach erscheinen zur Entscheidung des über die Giltigkeit und den Umfang des erwähnten Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Stadtgemeinde Pisek ausgebrochenen, mit der Klage de praes. 15. October 1897, Z. 4841, anhängig gemachten Streites keineswegs die Administrativbehörden, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig.

Hieran vermögen die vom Ministerium für Cultus und Unterricht angerufenen gesetzlichen Bestimmungen nichts zu ändern, denn die identischen Hofdecrete vom 13. August 1784, J.-G.-S. Nr. 322, und vom 13. Juni 1785, J.-G.-S. Nr. 444, verweisen „die Gegenstände, so die unter was immer für einem Titel der öffentlichen Schullehrer von den Gemeinden zugeflossenen Einkünfte betreffen", an die politischen Behörden, während es sich im vorliegenden Falle nicht um Ansprüche von Schullehrern an eine Gemeinde handelt; und das böhmische Landesgesetz vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 17, regelt wohl die Aufsicht über das Schulwesen in allen administrativen Angelegenheiten auch bezüglich der Beiträge zu Schulzwecken, allein die Entscheidung streitiger Fragen des Privatrechtes wird in diesem Gesetze den Administrativbehörden nicht übertragen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 4. Juli 1899, Z. 199.)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Collectur ist eine Reallast, zu deren Prästirung im Falle einer Theilung der Realität die Eigenthümer der Trennstücke zur ungetheilten Hand verpflichtet sind. Die von Trennstückbesitzern wenn auch freiwillig geleisteten Collecturen sind von der auf die Stammrealität entfallenden Gesammtgiebigkeit in Abzug zu bringen.

Die Bh. hat über die gegen den Zahlungsauftrag erhobenen Einwendungen des J. K. mit Entscheidung vom 17. September 1897, Z. 12.712, zu Recht erkannt:

Mit Rücksicht darauf, daß die früheren Besitzer der Realitäten Hausnummer 7 in O., Hausnummer 13 in N., Hausnummer 4 in W. die Collectur von diesen Realitäten entrichtet haben, sowie im Hinblick darauf, daß J. K. gegenwärtig Eigenthümer dieser Realitäten oder wenigstens von Theilen derselben ist, wird der Genannte schuldig erkannt, die von den besagten Realitäten pro 1896 rückständigen Collecturen im Gesammtbetrage von 3 fl. 51 kr. binnen 8 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses bei Vermeidung der politischen Execution zu bezahlen.

Hiebei wurde bemerkt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Collectur eine Reallast ist, die die ganze Realität belastet, so zwar daß für den Fall, als die bezügliche Realität getheilt wird, die Eigenthümer der einzelnen Theile bezüglich der Entrichtung der Collectur zur ungetheilten Hand verpflichtet sind.

In der gegen die Entscheidung eingebrachten Berufung führt Recurrent aus, daß er die mit der Collectur belasteten Häuser, als Nr. 7 in O. im Jahre 1881 an J. M., Nr. 4 in J. 182 an K. V. und Nr. 13 in N. im Jahre 1882 an M. St. verkauft habe und wäre die Collectur auch von den genannten Eigenthümern dieser Häuser entrichtet worden.

Da J. K. laut der im Acte inliegenden Grundbuchsauszüge den größeren Theil jener Realitäten nach besitzt, zu welchen die obgedachten drei wegverkauften Häuser grundbücherlich gehörten, der rechtliche Bestand und das in der erstinstanzlichen Entscheidung fixirte Ausmaß der in Frage kommenden Giebigkeit von Seiten des Recurrenten aber nicht angefochten wird, so hat die Landesregierung die Entscheidung der Bh. aus deren Gründen bestätigt.

Gegen die Entscheidung der Landesregierung hat J. K. den Ministerial-Recurs eingebracht und darin nochmals angeführt, daß die Collectur thatsächlich von den gegenwärtigen Eigenthümern der Häuser Nr. 7 in O., Nr. 4 in N. und Nr. 13 in N. prästirt werde und daher nicht noch einmal von ihm gefordert werden könne.

Das Pfarramt in A. bestätigte zwar, daß die gegenwärtigen Eigenthümer der mehrerwähnten Häuser „freiwillig" die „auf die Häusler entfallende" Collectur von $17\frac{1}{2}$ M. entrichtet haben, daß es sich aber damit nicht begnügen könne, da der Ausfall ein zu großer sei. Doch könne der gedachte Betrag zu Gunsten der Eigenthümer dieser Häuser von der Gesammtcollectur in Abzug gebracht werden.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Entscheidung vom 8. Juli 1898, Z. 15.677, dem Recurse gegen die Entscheidung der Landesregierung keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung mit der Abänderung zu bestätigen gefunden, daß auf die durch J. K. für das Jahr 1896 abzustattende Collectur jene allfälligen Geld- oder Naturalleistungen in Anrechnung zu bringen seien, welche in dem bezeichneten Jahre von den gegenwärtigen Eigenthümern der Häuser Nr. 7 in O., Nr. 13 in N. und Nr. 4 in N. zur theilweisen Abstattung der Collectur an das Pfarramt in A. etwa abgeführt wurden.

Dr. Ž.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Hofrathe der Finanz-Landesdirection in Lemberg Dr. Emil Ritter von Wieniawa-Zubrzycki das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe bei der Finanz-Direction in Czernowitz Johann Mayer den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Richard Freiherrn von Bienerth zum Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Nieder-Oesterreich ernannt und bewilligt, daß derselbe ad personam in die IV. Rangsclasse eingereiht werde.

Se. Majestät haben den Professor an der böhmisch-slavischen Handels-Akademie in Prag Johann Kolousek zum Sectionsrathe extra statum im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Nieder-Oesterreich Dr. Erich Wolf anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Josef Schacherl in Ried anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzrath in Salzburg Alois Kliment zum Finanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Brünn und den Finanzrath in Innsbruck Dr. Anton Mroczenski zum Finanzrathe bei der Finanz-Direction in Salzburg ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungs-Official des Finanzministeriums Engelbert Erben zum Rechnungsrevidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Dr. Alois Körner, Dr. Ritt. Josef Kundrat von Lüftenfeld und Dr. Carl Hunka zu Ministerial-Secretären, die Ministrial-Concipisten Eduard Bugno, Dr. Vladimir Valničeк und Dr. Carl Redinger zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Richard Müller zum Finanzrathe bei der Finanz-Landesdirection in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzleiofficialsstelle in der X., sowie 1, eventuell 2 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse beim Verwaltungsgerichtshofe bis 21. October 1899. (Amtsbl. Nr. 218.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 27 und 28 der Erkenntnisse finanz. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.